

# Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

**Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten - außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.**

## Teil 14: Rechtsschutz (II)

Zuletzt haben wir von den wesentlichen Bausteinen eines Rechtsschutzes und der Tatsache berichtet, dass diese Versicherung einige besondere Fallstricke aufweist. Selbst viele Versicherungsberater scheuen daher vor dieser Absicherung zurück. In einem immer verrechtlichteren Umfeld erscheint Vermeidung aber als keine glückliche Strategie. Wir wollen daher diesem Problembären der Versicherungslandschaft auf Augenhöhe begegnen - zum hehren Ziele optimaler persönlicher Risikovorsorge.



## Wartefrist

Viele Rechtsschutz-Bausteine sind mit einer längeren oder kürzeren Wartefrist ausgestattet. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefrist zu laufen beginnt. Für die gängigsten Bausteine handelt es sich hierbei um Wartefristen von drei Monaten, andere haben bis zu zwölf Monate. Schadenfälle, die ihren Ursprung in diesem Zeitraum haben, sind auch dann nicht versichert, wenn sie erst viel später wirksam werden.

Dieser Umstand ist typisch für den Rechtsschutz, aber erstaunlich wenig bekannt. Es gibt jedoch eine Lösung: Wenn sich für Sie eine Änderungen der versicherten Umstände schon abzeichnet, schließen Sie den erforderlichen Rechtsschutz einfach mit entsprechender Vorlaufzeit ab! ZB einen Vermietungsrechtsschutz 3 Monate VOR Vermietung des entsprechenden Objekts.

## Verstoß

Mit wenigen Ausnahmen gilt im Rechtsschutz der sogenannte, wenig intuitiv benannte „Verstoß“ als der Schadenzeitpunkt. Das bedeutet, dass nur solche Streitfälle versichert sind, deren ursprüngliche **Ursache** erst NACH Vertragsabschluss UND Wartezeit eingetreten ist.

Dieser Ansatz hat grundsätzlich durchaus etwas für sich. Aber Versicherer sind bei einer Schadenmeldung mitunter etwas zu findig darin, nach weit zurückliegenden angeblichen Verstößen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags zu suchen. Das sorgt nicht nur für berechtigten Unmut, sondern ist eine zeitnahe Deckung in einem Rechtsfall dann nur mit viel Verhandlungsgeschick und Kompetenz des Versicherungsberaters zu bekommen. Mitunter braucht es sogar eine Deckungsklage gegen den eigenen Rechtsschutzversicherer - für die Sie allerdings einen zweiten Rechtsschutzvertrag bräuchten, weil Streitigkeiten aus dem eigenen Vertrag grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Dieses im Rechtsschutz weitgehend gültige „Verstoßprinzip“ widerspricht natürlich völlig der Intuition des gutgläubigen Versicherten, der meint, alles wäre versichert, was ihm nach Vertragsabschluss bekannt (oder bewusst) wird - so verhält sich Rechtsschutz aber leider nicht.

**Beispiel:** Bei der Kündigung per 1. 12. 2016 beruft sich eine Dienstnehmerin auf eine bei Einstellung getroffene Vereinbarung über Überstunden, die aber von Beginn weg nicht eingehalten worden sei und aus der ihr noch

€ 10.000,- zustünden. Die Arbeitgeberin widerspricht, dass diese Vereinbarung ursprünglich zwar **besprochen aber nicht getroffen** worden war.

Ein Rechtsschutz (mit dem Baustein „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“) besteht seit 1. 1. 2015, das Dienstverhältnis besteht seit 1. 5. 2014.

**Ergebnis:** Es besteht für eine folgende Auseinandersetzung KEIN Versicherungsschutz, weil die strittige Regelung, aus der sich die in Frage stehende Zahlungsschuld ergibt (oder eben nicht), aus dem Zeitraum VOR Beginn des Rechtsschutzes stammt. Die Tatsache, dass es erst im Zuge der Kündigung zum Rechtsstreit über die Vereinbarung kommt, ist für die Rechtsschutzversicherung irrelevant.

## Wann abschließen?

Auch aufgrund des oben Gesagten gilt, dass ein Rechtsschutz bei grundsätzlichem Interesse eher früh abgeschlossen und auch immer frühzeitig – am besten mit Vorlauf! – an veränderte Risikosituationen angepasst werden sollte. Das gilt im Privatbereich, aber vor allem bei Aufnahme selbstständiger Tätigkeiten wie Vertretungen und ganz besonders bei Aufnahme einer Ordinationstätigkeit. Genau in diesem Bereich existieren sehr unterschiedliche - und unterschiedlich gute - Regelungen. Vor allem in Sonderprodukten können hier massiv verbesserte Regelungen mit sofortigem und teilweise sogar rückwirkendem Schutz per Ordinationseröffnung oder -übernahme vereinbart werden, die im normalen Tarifangebot der Rechtsschutzversicherer völlig unbekannt sind.

## Umgang mit Antragsfragen

Die Antragsformulare auf Rechtsschutzversicherungen enthalten typischerweise Fragen nach Vorschäden und ob bereits Rechtsschutzverträge bestanden haben. Diese Fragen sollten präzise und wahrheitsgemäß beantwortet werden, weil falsche Antworten auch nach Jahren noch zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen können.

Wenn Anbieter nur wenige oder gar keine Fragen auf ihren Formularen haben, ist das meistens nur scheinbar kundenfreundlich. So finden sich dann in den Antragstextierungen mitunter sogenannte „Antragserklärungen“, zum Beispiel dass man in der Vergangenheit noch nie Schäden oder einen Rechtsschutzvertrag gehabt hätte. Mit Unterschrift bestätigen Sie auch diese Erklärung - die Sie aber komplett übersehen haben und die womöglich auch nicht zutrifft; Probleme sind vorprogrammiert.



Ein anderer großer Anbieter macht einen korrekten Abschluss überhaupt praktisch unmöglich, indem er auch nach Schäden und Verträgen von „Mitversicherten“ fragt. Das sind in bestimmten Bereichen zB auch Ihre Mitarbeiter! Und es darf widerleglich vermutet werden, dass nur die wenigsten und allerinteressiertesten Zahnärzte den privaten Versicherungsbestand und die Schadenhistorie ihrer Angestellten kennen oder kennen wollen ...

### Umgang mit bestehenden Verträgen

Ein einmal abgeschlossener Rechtsschutz kann sich mit der Zeit als ungenügend herausstellen. Oder aufgrund vieler Schadenfälle kündigunggefährdet sein. Oder der damals gute Anbieter hat keinen geeigneten aktuellen Tarif, um eine veränderte Risikosituation von Ihnen im bestehenden Vertrag tauglich umzusetzen. In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, wie Sie einen Wechsel zu oder eine Ergänzung mit einem anderen Anbieter bewerkstelligen können.

Solche Maßnahmen sind etwas knifflig, aber möglich. Mit Erfahrung, guter Fachkenntnis und sorgfältiger Umsetzung lassen sich gute bestehende Deckungsbausteine erhalten, dennoch gewünschte Erweiterungen bei einem anderen Versicherer sofort herstellen und das alles mitunter auch noch günstiger als eine reine Umstellung beim bestehenden oder ein kompletter Wechsel zu einem anderen Versicherer. Überhaupt ist ein Wechsel nicht immer angeraten. - Beispiel: Seit der Banken- und Finanzkrise ab 2007 werden von vielen Rechtsschutzanbietern Schäden aus Vermögensveranlagungen ausgeschlossen. Mit einem kompletten Wechsel könnte es sein, dass Streitigkeiten über Ihre Veranlagungen nie wieder Rechtsschutz-versichert sein werden. Mit einer gekonnten Ergänzung kann das mitunter besser gelöst werden. Die Beurteilung und Unterstützung durch Fachleute im Einzelfall ist allerdings unverzichtbar. 

**Mag. Marcel Mittendorfer**

VERAG Versicherungsmakler GmbH  
1190 Wien, Eroicagasse 9  
www.verag.at



## Achtung!

### Antrag zur Ausstellung eines Zahnärzteausweises

#### Gültigkeit der Ärzteausweise abgelaufen!

Wie bereits mehrmals in der Österreichischen Zahnärzte-Zeitung veröffentlicht, weisen wir neuerlich darauf hin, dass Ärzteausweise für FachärztInnen für ZMK und ZahnärztInnen, die vor dem 1. Jänner 2006 von den jeweiligen Ärztekammern ausgestellt wurden, laut Zahnärztegesetz mit 31. Dezember 2009 bereits ihre Gültigkeit verloren haben!

Um wieder einen gültigen Ausweis zu erhalten, können Sie die Ausstellung eines Zahnärzteausweises bei der Österreichischen Zahnärztekammer beantragen.

Füllen Sie dazu bitte das auf der nächsten Seite abgedruckte Antragsformular aus und senden dieses samt Passfoto mit möglichst nicht zu hellem Hintergrund und Unterschrift an die

#### Österreichische Zahnärztekammer Kohlmarkt 11/6 1010 Wien

Für die Ausstellung fällt eine Bundesabgabe in Höhe von € 14,30 an, die unter Angabe Ihres Namens und des Zahlungszweckes mittels Erlagschein bzw. Überweisung an folgende Bankverbindung: IBAN AT61 1813 0500 0021 0001, BIC BWFBATW1 bei der Ärztebank (lautend auf Österreichische Zahnärztekammer) einzuzahlen ist.

Bitte beachten Sie, dass Zahnärzteausweise erst nach Einlangen der Bundesabgabe ausgestellt werden können und die Ausstellung des Zahnärzteausweises im Regelfall ca. vier Wochen dauert.

Der Ausweis wird Ihnen direkt bzw. über die für Sie zuständige Landes Zahnärztekammer zugestellt.